

**Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR)**

(Vom 16. Dezember 2025)

*Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 124 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG) und § 5 Ziff. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994,

*erlässt folgende Weisung:*

**A. Gegenstand und Geltungsbereich**

- 1 Diese Weisung legt sowohl für die kantonalen Steuern als auch für die direkte Bundesteuer die Praxis der Steuerverwaltung in den Bereichen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen fest.

**B. Gesetzesgrundlagen**

- 2
  - Steuergesetz (StG)  
§ 29 Abs. 1 und 2  
§ 64 Abs. 1 Bst. b  
§ 65 Abs. 1 Bst. f
  - BG über die direkte Bundessteuer (DBG)  
Art. 28  
Art. 29  
Art. 62  
Art. 63

**C. Abschreibungen***1. Allgemeines<sup>2</sup>*

- 3 Die ohne besonderen Nachweis zulässigen Abschreibungen richten sich grundsätzlich nach dem Merkblatt A/1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Besondere Merkblätter bestehen für Elektrizitätswerke, Schiffe und Schifffahrtsanlagen, Luftseilbahnen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Merkblatt A/2001).
- 4 Entgegen den Ausführungen im Merkblatt A 1995 können auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen- [inkl. Goodwill-], Verlags-, Konzessions- und

Lizenzrechten) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeugen, EDV) im Anschaffungsjahr oder in den folgenden Jahren Sofortabschreibungen auf einen Franken vorgenommen werden (§ 29 Abs. 3 bzw. § 65 Abs. 1 Bst. e StG). Dies gilt auch für die direkte Bundessteuer.

- 5 Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den direkten Abschreibungen gleichgestellt. Die Abschreibungen sind durch eine ordnungsgemässe Buchhaltung bzw. entsprechende Aufzeichnungen sowie vollständige Inventare nachzuweisen. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, haben die Abschreibungen in einer fortlaufenden Abschreibungstabelle aufzulisten. An der einmal gewählten Abschreibungsmethode (linear oder degressiv) ist festzuhalten.
- 6 Gemäss Art. 62 Abs. 3 DBG können Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur abgeschrieben werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären. Im StG fehlt eine entsprechende Regelung. Der Kanton Schwyz wendet die DBG-Norm jedoch in der Praxis analog an, da andernfalls die Verlustverrechnungsvorschriften umgangen werden könnten.
- 7 Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen (mindestens 20 %) sind höchstens bis zum anteiligen buchmässigen Eigenkapital der Tochtergesellschaft zulässig.

## *II. Abschreibungen bei Immobilien*

- 8 Die Gestehungskosten des Bodens gelten als unterste Abschreibungsgrenze.
- 9 Ob ein Gegenstand Bestandteil oder Zugehör eines Gebäudes ist, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Kriterien. Diese Zuordnung ist auch steuerrechtlich massgeblich.

Beispiel:

Lifteinbauten sind Bestandteil eines Gebäudes und können deshalb nicht separat aktiviert und mit einem höheren Abschreibungssatz abgeschrieben werden.

- 10 Bei Baurechten richtet sich die Abschreibung (bzw. die Äufnung des Heimfallfonds) nach den Bestimmungen und der Dauer des Baurechtsvertrages, wenn die ordentliche Heimfallentschädigung quantitativ bereits im Voraus bestimmbar ist.

Beispiel:

Wenn die Heimfallentschädigung 40 % der Anlagekosten beträgt, ist eine Abschreibung bis auf 40 % der Anlagekosten zulässig.

Wenn die Entschädigung auf Grund eines prozentualen Anteils am Verkehrswert im Zeitpunkt des Heimfalls geschuldet ist, sind die ordentlichen Abschreibungssätze anwendbar. Der Heimfall hat dann entweder einen Gewinn oder einen Verlust zur Folge.

## D. Wertberichtigungen

### I. Allgemeines<sup>2</sup>

- 11 Den vorübergehenden Wertverminderungen auf diversen Aktiven kann mittels Wertberichtigung Rechnung getragen werden. Bisherige Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.
- 12 Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen (mindestens 20%) sind höchstens bis zum anteiligen buchmässigen Eigenkapital der Tochtergesellschaft zulässig.

### II. Guthaben aus Lieferungen und Leistungen<sup>2</sup>

- 13 Ohne besonderen Nachweis sind Wertberichtigungen bis zu 10 % auf dem Bestand der Inlandforderungen und 15 % auf dem Bestand der Auslandsforderungen per Bilanzstichtag zugelassen.

Mit der Pauschale auf Auslandguthaben ist auch das Fremdwährungsrisiko abgedeckt.

- 14 Auf besonders gefährdeten Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können nach dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit höhere Wertberichtigungen geltend gemacht werden. Bei der Berechnung der Pauschale sind diese Guthaben nicht mehr zu berücksichtigen.

### III. Guthaben in WIR

- 15 Um der erschwerten Verkäuflichkeit Rechnung zu tragen, wird auf dem Nominalwert des Guthabens per Bilanzstichtag ein Einschlag von 20 % gewährt.

### IV. Darlehen<sup>2</sup>

- 16 Pauschale Wertberichtigungen auf Darlehen sind geschäftsmässig nicht begründet. Ein allfälliger Wertberichtigungsbedarf (Bonitäts-, Kursverlust etc.) ist anhand von Unterlagen und Inkassobemühungen im Detail nachzuweisen.
- 17 Abschreibungen auf Darlehen gegenüber Nahestehenden (Aktionäre, verbundene Gesellschaften etc.) zu Lasten der Erfolgsrechnung sind geschäftsmässig nur in jenen Fällen begründet, in denen die seinerzeitige Gewährung des Darlehens zu Konditionen wie unter unabhängigen Dritten erfolgt ist. Als Kriterien, die dafür sprechen, dass ein Dritter das Darlehen nicht gewährt hätte, fallen unter anderem in Betracht: Höhe der Darlehenssumme im Verhältnis zu den eigenen Mitteln des Darlehensnehmers bzw. der Darlehensnehmerin, Darlehenszinsen werden nicht bezahlt bzw. jeweils zum Kapital geschlagen, Gewährung (bzw. Verwendung) des Darlehens steht mit dem statutarischen Zweck der darlehensgebenden

Gesellschaft in keinerlei Zusammenhang, fehlende Bonität des Schuldners bzw. der Schuldnerin, Fehlen von Sicherheiten und von Bestimmungen über die Rückzahlung des Darlehens, tatsächlich fehlende Rückzahlung.  
Inkasso- und Sicherungsbemühungen sind im Detail nachzuweisen.

V. *Warenlager*

- 18 Die Vorräte (Handelswaren, Rohstoffe sowie Halb- und Fertigfabrikate) sind vollständig und detailliert ins Inventar aufzunehmen. Die Bilanzierung hat zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren Marktwert (bspw. infolge sinkender Einkaufspreise, Demodierung) zu erfolgen. Selbstständigerwerbende können zum OR-Geschäftswert bilanzieren. Auf diesem Bestand wird ohne besonderen Nachweis eine Unterbewertung von bis zu einem Drittel als geschäftsmässig begründet zugelassen (Warendrittel).

VI. *Angefangene Arbeiten*

- 19 Die angefangenen Arbeiten sind zu den Herstellungskosten zu bilanzieren. Da kein Lagerhaltungs- und Absatzrisiko besteht, wird weder ein Warendrittel noch ein Delkrede gewährt.

**E. Rückstellungen**

I. *Allgemeines<sup>2</sup>*

- 20 Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:
- a) im Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, die der Höhe nach noch unbestimmt sind (bspw. Schadenersatz-, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten);
  - b) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (bspw. drohende Verluste aus Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen, Bürgschaftsverpflichtungen).
- 21 Für zukünftige Aufwendungen (z.B. Firmenjubiläum) oder Investitionen sind steuerlich keine Rückstellungen zulässig. Dies gilt auch für Kursverluste auf - zu Anschaffungswerten bilanzierten - kotierten Wertschriften, ausländischen Währungen und Guthaben, welche erst nach dem Bilanzstichtag eintreten. Auch bloss erkennbare, jedoch noch nicht eingetretene allgemeine Risiken und Gefahren aus der Unternehmenstätigkeit können nicht berücksichtigt werden.
- 22 Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

## II. Garantierückstellungen

- 23 Unternehmen können grundsätzlich eine pauschale Garantierückstellung von bis zu 4 % auf dem aktuellen Jahresumsatz mit Dritten bilden.

Bei nachfolgenden Unternehmen gelten einschränkende Voraussetzungen:

- Handelsunternehmen und Generalunternehmungen: Nachweis erforderlich, dass der Schaden defekter Produkte nicht vom Hersteller, sondern vom entsprechenden Handelsunternehmen selbst übernommen wird;
- Dienstleistungsunternehmen: Nachweis erforderlich, dass sie ihren Kunden vertraglich Garantien zusichern.

Beispiel:

Vertragliche Zusicherung von bestimmten Eigenschaften einer Softwarefirma für das von ihr gelieferte, selbst entwickelte Programm.

- 24 Bildet die steuerpflichtige Person Garantierückstellungen, geht die Steuerverwaltung davon aus, dass diese handelsrechtlich notwendig sind. Die Neubildung einer Garantierückstellung ist deshalb handelsrechtlich zu begründen, wenn in den Vorjahren Auflösungen getätigt worden sind, welche nicht auf einen Umsatzrückgang zurückzuführen sind.

## III. Rückstellung für Haftungs- und Prozessrisiken

- 25 Beratungsunternehmen können für Haftungsrisiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit eine pauschale Rückstellung von 2 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten bilden.
- 26 Andere Unternehmen können für Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine pauschalen Rückstellungen bilden. Ist jedoch ein Prozess hängig, kann die steuerpflichtige Person nach dem Vorsichtsprinzip auf den ungünstigsten Prozessausgang abstellen. Sie kann für die mutmasslichen Verbindlichkeiten, die sich aus der Prozessanhebung voraussichtlich ergeben, sowie für die Prozesskosten eine Rückstellung bilden. Die blossе Drohung mit einer Klage rechtfertigt keine Rückstellung.

## IV. Rückstellung bei Rückbauten (Abbruch von Gebäuden)<sup>2</sup>

- 27 Besteht die Absicht, ein Gebäude abzurechen, und ist erstellt, dass die ordentlichen Abschreibungen nicht ausreichen, um das Gebäude bis zum Abbruchzeitpunkt vollständig abzuschreiben, kann das Manko als Rückstellung geltend gemacht werden. Die danach noch notwendige Rückstellung ist auf Grund der verbleibenden Nutzungsdauer linear auf die entsprechenden Geschäftsjahre zu verteilen. Der Erneuerungsfonds darf nicht mehr weiter erhöht werden. Im Zeitpunkt des Abbruchs sind die Rückstellung für Rückbauten vollständig aufzulösen. Die Gestehungskosten des Bodens gelten als unterste Rückstellungsgrenze.

- 28 Die Absicht des Abbruchs muss mittels Beschluss der zuständigen Organe und auf Grund von ersten Planungsarbeiten (Machbarkeitsstudien, baurechtliche Abklärungen über Zulässigkeit eines Abbruchs etc.) nachgewiesen werden.

*V. Rückstellung für Arbeitgeberbeitragsreserven*

- 29 Die Arbeitgeberbeitragsreserven bei Einrichtungen der obligatorischen und überobligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) dürfen das Fünffache der vom Arbeitgeber gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu erbringenden Jahresbeiträge nicht übersteigen. Sofern diese Limite noch nicht erreicht ist, können entsprechende Zahlungen zu Lasten des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 30 Zahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserven stellen periodenfremde Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen dar. Diese sind nur abziehbar, wenn sie unwiderruflich erbracht werden. Ein Rückfluss an den Arbeitgeber muss ausgeschlossen sein. Die Bildung transitorischer Passiven oder einer Rückstellung für Arbeitgeberbeitragsreserven genügt diesen Anforderungen nicht. Die entsprechenden Mittel müssen vielmehr effektiv an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen und die Beitragsreserven müssen von der Vorsorgeeinrichtung separat ausgewiesen werden (vgl. StPS 1/2001, S. 19 ff.).

*VI. Rückstellung für Steuern<sup>2</sup>*

- 31 Obwohl die Steuern erst im Folgejahr fällig werden, sind sie für das abgelaufene Geschäftsjahr geschuldet und können somit bei den juristischen Personen am Bilanzstichtag als geschäftsmässig begründet zurückgestellt werden. Dies gilt auch für Steuernachforderungen aus Vorjahren, welche noch nicht beim steuerbaren Reingewinn in Abzug gebracht worden sind. Davon ausgenommen sind die Steuerbussen (§ 65 Bst. a StG / Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG).

*VII. Rückstellung für AHV<sup>1</sup>*

- 32 Rückstellungen für die persönlichen Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden zugelassen, sofern die steuerpflichtige Person zur Vermeidung eines Doppelabzugs der AHV-Beiträge fortlaufend Aufzeichnungen über die AHV-Rückstellung führt und diese der Steuerverwaltung unaufgefordert einreicht.

## **F. Rücklagen**

- 33 Rücklagen sind nur für Forschungs- und Entwicklungsaufträge zulässig, deren Vergabe an Dritte geplant ist und die innert angemessener Frist auch tatsächlich in Auftrag gegeben werden. Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn

---

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Februar 2007

<sup>2</sup> Fassung vom 21. August 2013

innerhalb von drei Jahren keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt werden. Sofern entsprechende Aufwendungen getätigt werden, sind diese zu Lasten der Rücklagen zu verbuchen.

#### **G. Inkrafttreten**

- 34 Diese Weisung findet ab 1. Januar 2026 Anwendung.

#### **H. Publikation**

- 35 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.